

Interpellation Rolf Zbinden (PdA): Überstundenregelung als Schlupfloch gegenüber dem Volksentscheid „200'000 Franken sind genug“?

Der Kanton Bern scheint bei der Vergütung von Überstunden bei Spitzensalären bisweilen eine recht eigenartige Praxis zu verfolgen. Dies geht zumindest aus mehreren Berichten hervor, die im Verlauf des vergangenen Monats in den Berner Medien erschienen sind.

„SP-Grossrat Matthias Burkhalter, Geschäftsführer des Bernischen Staatspersonalverbands, stellt die 3700 Überstunden eines Chefbeamten in Frage. Zudem ortet er beim Kanton ein Führungsproblem und fordert mehr Personal. (...) Weshalb sind Sie so misstrauisch?

Ich habe die Erfahrung gemacht, dass einerseits die Überzeitabrechnungen von Kantonsangestellten im handwerklichen Bereich sehr genau und teilweise mit viel Aufwand kontrolliert und wenig grosszügig genehmigt werden. Andererseits stellen wir immer wieder fest Je höher jemand gestellt ist, desto grosszügiger fallen gegebenenfalls Abgangsentschädigungen aus. Wir fordern deshalb, dass alle gleich gut geführt und kontrolliert werden.“ (Berner Zeitung, 28.7.09) Diese Informationen müssen gerade auch in der Gemeinde Bern mit Aufmerksamkeit und grossem Interesse zur Kenntnis genommen werden: in einer Gemeinde, in der die Höchstgrenze für das Einkommen städtischer Angestellter durch Volksentscheid 2004 auf Fr. 200'000 beschränkt worden ist. Die PdA Bern wünscht unter diesen Umständen vom Gemeinderat zu wissen:

1. ob die Gemeinde Bern eine Regelung der Überstunden bei Spitzensalären kennt, die mit dem kantonalen Usus vergleichbar ist;
2. welches Ausmass die Vergütung von Überstunden bei Spitzensalären in der vergangenen Legislatur aufweist;
3. wie der Gemeinderat sicher stellen kann, dass in der Gemeinde Bern der durch Volksabstimmung festgelegte Höchstlohn für städtische Angestellte von Fr. 200'000 nicht durch eine ausufernde Entschädigung von Überstunden bei Spitzensalären unterlaufen wird.

Bern, 13. August 2009

Interpellation Rolf Zbinden (PdA), Luzius Theiler, Regula Fischer, Hasim Sancar, Natalie Imboden, Lea Bill, Rahel Ruch, Christine Michel, Stéphanie Penher, Emine Sariaslan

Antwort des Gemeinderats

Im Jahr 2004 wurde die Initiative „200 000 Franken sind genug“ durch Volksentscheid angenommen. Die Initiative verlangt, dass die Grundbesoldung der Mitglieder des Gemeinderats, des Stadtpräsidenten, der übrigen Behördenmitglieder sowie der städtischen Chefbeamtinnen und Chefbeamten den Betrag von jährlich Fr. 200 000.00 nicht übersteigt. Der Teuerungsausgleich ab 1. Januar 1999 bleibt dabei vorbehalten.

Mit dem vorliegenden parlamentarischen Vorstoss möchte der Interpellant wissen, ob die Lohnbeschränkung gemäss Volksentscheid durch die geltende städtische Überstundenregelung bzw. deren Umsetzung unterlaufen wird.

Der Vergleich der Überstundenregelung und -praxis von Stadt und Kanton Bern hat gezeigt, dass die Stadt eine Überstundenproblematik, wie sie im Kanton besteht, nicht kennt. Dies liegt einerseits daran, dass die leitenden Angestellten gemäss städtischem Personalrecht Überstunden in der Regel nicht geltend machen dürfen, andererseits am Umstand, dass die nur ausnahmsweise zulässige Anrechnung von Überstunden nur sehr selten und in geringem Umfang gewährt wird. Es besteht somit keine Gefahr, dass die Lohngrenze von Fr. 200 000.00 durch die Auszahlung von Überstunden umgangen wird. Der Gemeinderat sieht deshalb weder in Bezug auf die gesetzliche Regelung noch in Bezug auf deren Umsetzung Handlungsbedarf.

Zu den einzelnen Fragen:

Zu Frage 1:

Artikel 42 Absatz 3 der Personalverordnung der Stadt Bern vom 19. September 2001 (PVO; SSSB 153.011) befasst sich mit Überstunden leitender Angestellter. Leitende Angestellte - die Mitarbeitenden der obersten beiden Kaderstufen - dürfen Überstunden, die nicht im Rahmen von (vorgängig angeordneten und genehmigten) Pikett- oder Sondereinsätzen geleistet wurden, weder durch Freizeit noch durch eine Barvergütung ausgleichen. Abgesehen von diesen zwei Ausnahmen gilt in der Stadt Bern somit der Grundsatz, dass leitende Angestellte kein zusätzliches Entgelt durch das Auszahlen von Überstunden generieren können. Im Gegenzug sieht die PVO für leitende Angestellte eine grosszügigere Ferienregelung vor. Alle leitenden Angestellten haben einen um 5 Tage höheren Ferienanspruch.

Demgegenüber kennt der Kanton Bern gemäss geltendem Recht keinen grundsätzlichen Ausschluss des Ausgleichs von Überstunden für leitende Angestellte. Vielmehr statuiert die kantonale Personalverordnung die grundsätzliche Anwendbarkeit des Jahresarbeitszeitmodells für sämtliche Arbeitnehmendenkategorien der Kantonsverwaltung. Das Reglement über das Langzeitkonto wiederum hält fest, dass Überstunden, welche im Laufe des Jahrs nicht kompensiert werden können, auf ein Langzeitkonto verbucht werden. Diese Möglichkeit steht auch den leitenden Kadermitarbeitenden offen.

Die städtische Regelung unterscheidet sich damit entscheidend von der kantonalen. Letztere sieht bei der Abgeltung von Überstunden keine Unterscheidung zwischen den obersten Kadern und den übrigen Mitarbeitenden vor.

Zu Frage 2:

Den städtischen Personalvorschriften entsprechend werden in der Stadt Bern gemäss einer Auswertung seit dem 1. Januar 2007 in wenigen Fällen und auch da nur in geringem Umfang Vergütungen für Überstunden ausgerichtet.

Für geleistete Pikett- und Sondereinsätze wurden an insgesamt 12 Personen Überstunden in der Gesamthöhe von ca. Fr. 180 000.00 ausbezahlt. Der Höchstbetrag belief sich dabei auf rund Fr. 50 000.00, was in etwa 500 Überstunden entspricht.

Zu Frage 3:

Mit den geltenden Personalvorschriften haben leitende Angestellte der Stadt kaum Möglichkeit, sich geleistete Überstunden ausbezahlen zu lassen. Die ausgewiesenen Überstunden-Auszahlungen der letzten rund zweieinhalb Jahre widerspiegeln diese restriktive Regelung. Für den Gemeinderat besteht damit kein Anlass, an der bestehenden Regelung etwas zu ändern.

Bern, 9. Dezember 2009

Der Gemeinderat